

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

ENTGELTORDNUNG

Flughafenentgelte nach § 19b LuftVG

und

Entgelte für Zentrale Infrastruktureinrichtungen

gültig ab 01.01.2019

hannover airport

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A - Flughafenentgelte nach § 19b LuftVG

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 6
2. LANDEENTGELTE 9
3. LÄRMABHÄNGIGE ENTGELTE 10
4. EMISSIONSABHÄNGIGES LANDEENTGELT 16
5. PASSAGIERENTGELTE 17
6. SICHERHEITSENTGELTE 17
7. ENTGELTE FÜR LUFTSCHIFFE UND BALLONE 18
8. ABSTELLENTGELTE 18
9. ENTGELTE ZUR FINANZIERUNG DES GESETZLICHEN SCHALLSCHUTZPROGRAMMS ... 19
10. FÖRDERUNG VON NEUSTRECKEN 20

TEIL B - Entgelte für Zentrale Infrastruktureinrichtungen

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 22
2. ENTGELTE FÜR ZENTRALE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN 24
3. CHECK-IN SCHALTER 27
4. VORABEND CHECK-IN SCHALTER 28
5. CUTE-ENTGELT 29
6. PRM-ENTGELT 29
7. FLUGZEUGENTEISUNG 30
8. FÖRDERUNG VON NEUSTRECKEN 32

TEIL C - Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post nach dem örtlichen Verfahren

SIE HABEN FRAGEN?

… DANN KONTAKTIEREN SIE UNS!

Peter Alpers
Leiter Entgelte und Vertragsmanagement

Tel.: + 49 (0)511 977-1269
p.alpers@hannover-airport.de

Elena Noll
Entgelte und Vertragsmanagement

Tel.: + 49 (0)511 977-1849
e.noll@hannover-airport.de

Fax: + 49 (0)511 977-1213

Für Fragen zur Abrechnung:

Fax: + 49 (0)511 977-1118
verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

Gewerbliche Luftfahrt

Dagmar Hollburg
Leiterin Verkehrsabrechnung
und Sonstige Rechnungen

Tel.: + 49 (0)511 977-1362
d.hollburg@hannover-airport.de

Melanie Blaume
Verkehrsabrechnung

Tel: + 49 (0)511 977-1330
m.blaume@hannover-airport.de

General Aviation Terminal

Elvira Schreiber
Verkehrsabrechnung

Tel.: + 49 (0)511 977-1322
e.schreiber@hannover-airport.de

TEIL A
Flughafenentgelte nach § 19b LuftVG

hannover airport

PRÄAMBEL

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung in der Fassung vom 01. Januar 2018 (NfL-I-1129-17).

genehmigt durch:
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
i.A. L. Heinze

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1. Zahlungspflicht

Für jede Landung und jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen sind folgende Entgelte an den Flughafenunternehmer zu entrichten:

- Landeentgelte
- Lärmabhängige Landeentgelte
- Emissionsabhängiges Landeentgelt
- Passagierentgelte
- Sicherheitsentgelte
- Entgelte für Luftschiffe und Ballone
- Abstellentgelt
- Entgelte zur Finanzierung des gesetzlichen Schallschutzprogramms

1.2. Schuldnerregelung

Schuldner der Landeentgelte, der lärmabhängigen Entgelte, des emissionsabhängigen Entgeltes, der Passagier-, Abstell-, Sicherheits- und Schallschutzentgelte sowie Entgelte für Luftschiffe und Ballone ist/sind:

a) die Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird

b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)

c) der Luftfahrzeughalter

d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein

Soweit Luftverkehrsgesellschaften und natürliche oder juristische Personen Schuldner der Entgelte nach Buchstaben a, b, c und d sind, haften sie als Gesamtschuldner.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, für entstandene oder zukünftige Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, eine angemessene Sicherheit nach seiner Wahl durch Hinterlegung einer unverzinslichen Geldsumme, durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder in sonstiger Weise zu verlangen.

1.3. Zahlungszeitpunkt

Alle unter Teil A, Ziffer 1.1. genannten Entgelte sind vor dem Start in Euro (€) zu entrichten; in besonderen Fällen können die Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Eine vorherige Vereinbarung, die eine von der Barzahlung abweichende Zahlungsweise beinhaltet, setzt eine separate Zahlungsvereinbarung voraus, die so zu gestalten ist, dass dem Flughafenunternehmer gegenüber der Barzahlung kein Nachteil entsteht (Ausfallrisiko und Zinsverlust). Dies wird erreicht durch Vorauszahlungen und/oder die Hergabe eines Deposits, Garantieurkunde, Bankbürgschaft etc. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung am Anfang eines jeden Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei auf eines der Konten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zahlbar. Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen nach der Regelung der §§ 247, 288 BGB zu verlangen.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Aufrechnung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

1.4. Umsatzsteuer

Alle unter Teil A, Ziffer 1.1. genannten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Zur Gewährleistung einer umsatzsteuerfreien Fakturierung von Verkehrsentgelten an Unternehmer, die überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben (sog. Steuerfreiheit für Vorumsätze in der Luftfahrt nach Art. 148 EWG-RL-2006/112), ist der Flughafen Hannover verpflichtet, das Vorliegen der Unternehmereigenschaft des jeweiligen Leistungsempfängers explizit abzufragen und zu dokumentieren.

Unternehmer mit Sitz und/oder Betriebsstätte innerhalb der EU müssen ihre Unternehmereigenschaft durch die vorherige Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) beim Flughafen Hannover schriftlich anzeigen.

Alle übrigen Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind und dort auch keine Betriebsstätte betreiben, haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmer-Bescheinigung einer Behörde des Drittlandes (z.B. einen Handels- oder Gewerberegisterauszug) anzuzeigen.

Da diese Steuerfreiheit ausdrücklich auf Leistungen für den unmittelbaren Bedarf von o.g. Luftverkehrsgesellschaften beschränkt ist und nicht auf vorgeschaltete Handelsstufen anwendbar ist, ist grundsätzlich auch das Air Operator Certificate (AOC) einzureichen.

Die Dokumente sind zu senden:

per Telefax: +49 (0)511 977-1118 oder
per E-Mail: verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

1.5. Ausnahmeregelungen/Sonderregelungen

a) Die unter Teil A, Ziffern 2.2., 3. genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schul- und Einweisungsflügen um 50 Prozent.

   Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrtschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrtscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

   Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen; die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befinden.

b) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung sind – sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist – keine Entgelte gemäß Teil A, Ziffern 2.2., 3. sowie 4. und 5. zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

c) Bei Flügen, die ausschließlich zu Wartungszwecken durchgeführt werden (ferry in/ferry out), um in einer der ortsansässigen Flugzeugwerften gewartet oder instandgesetzt zu werden, reduzieren sich die Landeentgelte gemäß Teil A, Ziffer 2.2. um 50 Prozent. Die Flüge sind dem Flugplatzunternehmer rechtzeitig vorab schriftlich zu senden:

   per Telefax: +49 (0)511 977-1118 oder
   per E-Mail: verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

d) Für Inspektionsflüge der Landesluftfahrtbehörde Niedersachsen sind keine Entgelte gemäß Teil A, Ziffern 2.2., 3. sowie 4. und 5. zu entrichten.

e) Für Flüge der am Standort Hannover stationierten Polizeihubschrauberstaffel, die unter der Verkehrsart 72 durchgeführt werden, ist ein Landeentgelt in Höhe von 7,50 € pro Landung zu entrichten.

   Die Entgelte gemäß Teil A, Ziffern 2.2., 3. sowie 4. und 5. kommen nicht zur Anwendung und Abrechnung.

f) Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht unter 2.000 kg MTOM, die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von € 25,00 zu entrichten. Für Flüge mit historischen Luftfahrzeugen Baujahr 1960 oder älter mit einem Abfluggewicht größer als 2.000 kg MTOM die unter den Verkehrsarten 54 (Rundflug) und 81 (Privatflug) durchgeführt werden und nicht über ein Lärmzeugnis gemäß Annex 16 verfügen, ist ein Landeentgelt in Höhe von € 80,00 zu entrichten.

   Die Entgelte gemäß Teil A, Ziffern 2.2., 3. sowie 4. und 5. kommen nicht zur Anwendung und Abrechnung.

1.6. Definition Werkverkehrsflüge

Werkverkehr wird für die Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse durchgeführt und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung.

1.7. Gerichtsstand

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hannover.

2. LANDEENTGELTE

2.1. Allgemeines

Das Landeentgelt ist pro Flugereignis (Landung) zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Landung mit einer Bodenberührung und unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs (Touch-and-Go).

Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach dem höchsten, in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM). Das MTOM ist nachzuweisen durch das Lärmzertifikat oder durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3, 4, 6, 8, 10 oder 11, sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 3, 4, 6, 8, 10 oder 11 zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden. Maßgebend für die Entgeltabrechnung ist die tatsächliche Vorlage des entsprechenden Nachweises durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start.

2.2. Entgelte für Propellerflugzeuge, Strahlturbinenluftfahrzeuge und Luftfahrzeuge mit anderem Antrieb

Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessene Teil der Landeentgelte beträgt bei Propellerflugzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb bei einem Höchstabfluggewicht:

MTOM		Entgelt
bis 750 kg	Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10 oder 11 entsprechend	12,30 €
	Non Annex 16	40,33 €
über 750 kg bis 1.200 kg	Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10 oder 11 entsprechend	13,40 €
	Non Annex 16	41,91 €
über 1.200 kg bis 2.000 kg	Annex 16 Chapter 3, 6, 8, 10 oder 11 entsprechend	17,65 €
	Non Annex 16	62,36 €

Die Abrechnung der Landeentgelte bei Propellerflugzeugen/Strahlturbinenluftfahrzeugen und Luftfahrzeugen mit einem anderen Antrieb mit einem Abfluggewicht über 2.000 kg MTOM erfolgt je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes pro Landung:

MTOM			Entgelt
über 2.000 kg	Annex 16 Chapter 3, 4, 6, 8, 10 oder 11 entsprechend	je angefangene 1.000 kg MTOM	6,80 €
über 2.000 kg	Annex 16 Chapter 2 und Non Annex 16	je angefangene 1.000 kg MTOM	82,11 €

3. LÄRMABHÄNGIGE ENTGELTE

3.1. Allgemeines

Gemäß Teil A, Ziffer 1.1. ist für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg zusätzlich für jedes Flugereignis (Start und/oder Landung) ein in den nachfolgend aufgeführten Zeitklassen gestaffeltes lärmabhängiges Entgelt zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Landung mit einer Bodenberührung und unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs.

Die Zuordnung von Luftfahrzeugen in Lärmkategorien für den Start erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Messwerte von der Messstelle 9 (Messwerte HAJ LASmax) nach den gemäß DIN 45643 (2011-2) ermittelten durchschnittlichen Startlärmpegel (in der Regel LASmax der letzten 3 Jahre) der einzelnen Flugzeugtypen (Typenpegel).

Die Zuordnung von Luftfahrzeugen in Lärmkategorien für die Landung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Messwerte von der Messstelle 2 (Messwerte HAJ LASmax) nach den gemäß DIN 45643 (2011-2) ermittelten durchschnittlichen Landelärmpegel (in der Regel LASmax der letzten 3 Jahre) der einzelnen Flugzeugtypen (Typenpegel).

Flugzeugtypen, die in den Kategorien nicht aufgeführt sind, werden zunächst auf Grundlage vorgelegter Lärmzeugnisse nach billigem Ermessen eingestuft bis die Anzahl der Messergebnisse die Ermittlung eines plausiblen durchschnittlichen Lärmpegels ermöglicht. In einigen Fällen erfolgt die Zuordnung in die Lärmkategorien in Abgleich mit anderen Flughäfen. Eine Überprüfung der Eingruppierung der einzelnen LFZ-Typen erfolgt jährlich zum 31. Dezember des Vorjahres.

Flüge mit einem Fluggerät, welches nicht den Bedingungen von ICAO Annex 16 Kapitel 3 oder 4 entspricht sowie Militärflüge sind nur mit vorheriger Ausnahmeregelung gemäß der örtlichen Flugbetriebsbeschränkung gestattet.

Für Flugereignisse von Luftfahrzeugen mit einem Höchstabfluggewicht unter 2.000 kg MTOM in den Zeiten von 22.00 Uhr bis 05.59 Uhr Ortszeit fällt zusätzlich zu den unter Teil A, Ziffer 2.2. a-c) aufgeführten Landeentgelten der jeweils geltende Nachtzuschlag der Lärmkategorie 1 an.

3.2. Lärmabhängige Entgelte nach Zeitkategorien

Die lärmabhängigen Entgelte werden in vier Gruppen für die nachfolgend aufgeführten Zeitfenster unterteilt:

ZEITKATEGORIE		
a) **Grundentgelt Lärm** (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit)		Zahlbar unabhängig von der Tageszeit pro Flugereignis (pro Landung und/oder pro Start)
b) 22:00 Uhr bis 23:59 Uhr Ortszeit	**Nachtzuschlag I**	Zahlbar zusätzlich zum Grundentgelt Lärm pro Flugereignis (pro Landung und/oder Start)
c) 00:00 Uhr bis 04:59 Uhr Ortszeit	**Nachtzuschlag II**	Zahlbar zusätzlich zum Grundentgelt Lärm pro Flugereignis (pro Landung und/oder Start)
d) 05:00 Uhr bis 05:59 Uhr Ortszeit	**Nachtzuschlag III**	Zahlbar zusätzlich zum Grundentgelt Lärm pro Flugereignis (pro Landung und/oder Start)

3.3. Lärmkategorien (LFZ-Typenbezeichnung nach ICAO)

a) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahlturbinenluftfahrzeugen sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für die **Landung** (Messstelle 2) wie folgt:

LÄRMKATEGORIE		
Kategorie 1 (Landung)	**Grundsätzlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstabflug-gewicht über 2,0 t bis 5,7 t MTOM** (es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)	
Kategorie 2 (Landung)	**LASmax bis 73,99 dB (A)** (In der Regel Hubschrauber, Kap. 3 und Kap. 4 Jets, Propellerflugzeuge mit MTOM > 5,7 t und < 23,0 t, es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)	AS32 B190, BE40 C25B, C525, C551 C680, C750 CN35 E120, E135, E145 F27 GLF5, GLF6 GL5T GLEX GYRO HA4T H60 SB20 SW4 SF34
Kategorie 3 (Landung)	**LASmax 74,00 bis 75,99 dB (A)** (In der Regel für Kap. 3 und Kap. 4 Jets sowie Propellerflugzeuge mit MTOM > 23,0 t, es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)	B350 B712 C25A, C25C C208 C550, C560 CL30, CL60 D228 DH8A, DH8D E55P F2TH F900 GALX J328
Kategorie 4 (Landung)	**LASmax 76,00 bis 77,99 dB (A)**	ASTR ATP, AT42, AT43, AT72 BCS1 C56X CRJ1, CRJ2 CRJ7, CRJ9 CRJ1000 FA7X F70 GLF4 G150 H25B MD90

Kategorie 5 (Landung)	**LASmax 78,00 bis 79,99 dB (A)**	A318, A319, A320 neo, A321 neo, B461, B462, B463 B736, B737, B738max B787 D328 E170, E190 FA10, FA20, FA50 F50 F100 H25C RJ85, RJ1H SU 95
Kategorie 6 (Landung)	**LASmax 80,00 bis 81,99 dB (A)**	A320, A321 A332, A333 A340, A343, A345 AN26 B738, B739 B752 B77L C160 MD82, MD87 P180
Kategorie 7 (Landung)	**LASmax 82,00 bis 83,99 dB (A)**	A310 A330 A359 B733, B734, B735 B753 B762, B763 B772, B773, B77W C130 MD80, MD83 T204
Kategorie 8 (Landung)	**LASmax 84,00 bis 85,99 dB (A)**	A30B, A306 B748 T154 YK40 YK42
Kategorie 9 (Landung)	**LASmax 86,00 bis 87,99 dB (A)**	A400 B74D, B744 IL96 MD11
Kategorie 10 (Landung)	**LASmax 88,00 bis 89,99 dB (A)**	AN12 C17 IL76 L101
Kategorie 11 (Landung)	**LASmax über 90,00 dB(A)**	A124 B74S B742 EUFI E3CF VC10

b) Die Zuordnung von nach ICAO Annex 16 zertifizierten Strahlturbinenluftfahrzeugen sowie Propellerflugzeugen und Hubschraubern ist für den **Start** (Messstelle 9) wie folgt:

LÄRMKATEGORIE

Kategorie 1 **(Start)**	**Grundsätzlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstabflug-gewicht über 2,0 t bis 5,7 t MTOM** (es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)	
Kategorie 2 **(Start)**	**LASmax bis zu 71,99 dB (A)** (In der Regel Hubschrauber, Kap. 3 und Kap. 4 Jets, Propellerflugzeuge mit MTOM > 5,7 t und < 23,00 t, es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)	AS32 AT42, AT43, AT72, ATP B190 BE40 C25A, C25B, C25C, C525 C550, C560, C56X, C680 C750, C780, CN35, CL60 CRJ1, CRJ2 CRJ1000 D228, D328 DH8A, DH8D E120, E135, E55P, E145 F2TH, FA10 F27, F50 G150, GALX, GLEX, GLF6 H25B, H60 PA31 RJ70 SB20, SW3, SF34, SH36
Kategorie 3 **(Start)**	**LASmax 72,00 bis 74,99 dB (A)** (In der Regel für Kap. 3 und Kap 4, Jets sowie Propellerflugzeuge mit MTOM > 23,00 t, es sei denn lärmtechnische Gründe führen zu einer anderen Eingruppierung)	A148 ASTR BCS1 B350 B461, B462, B463 B712 C208, C650 CL30 CRJ7, CRJ9 DC3 E170, E190 FA50, FA7X, FA20 F70, F100 GL5T, GLF4, GLF5 HA4T, H25C J328 P180 RJ85 SW4
Kategorie 4 **(Start)**	**LASmax 75,00 bis 76,99 dB (A)**	A318, A320neo A400 B736 B787 C27J F900 MD90 RJ1H

Kategorie 5 (Start)	**LASmax 77,00 bis 78,99 dB (A)**	A319, A321 neo A320 B733 B735 B737, B738max C130, C160, SU95
Kategorie 6 (Start)	**LASmax 79,00 bis 80,99 dB (A)**	A321 B734 B738 B739 B752, B753
Kategorie 7 (Start)	**LASmax 81,00 bis 82,99 dB (A)**	A306 A30B A310 A332, A333 AN26 B762, B763, B764 B773, B77L, B77W, B772 MD88
Kategorie 8 (Start)	**LASmax 83,00 bis 84,99 dB (A)**	A342, A343 A345, A346 A388 B748 IL76 reengined MD11 MD80, MD81, MD82 MD83, MD87
Kategorie 9 (Start)	**LASmax 85,00 bis 86,99 dB (A)**	B727 B744 C17 DC87 L101
Kategorie 10 (Start)	**LASmax 87,00 bis 88,99 dB (A)**	AN12 B732 B741, B742, B743 B74D, B74S IL96
Kategorie 11 (Start)	**LASmax über 89,00 dB(A)**	A124 BA11 B707 C5 DC10, DC86 E3 AWACS EUFI IL76 VC10

3.4. Grundentgelt Lärm

Die Abrechnung des Grundentgelts Lärm (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr Ortszeit) erfolgt für Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg MTOM gemäß Teil A, Ziffer 3.2.a) pro Flugereignis (pro Landung und/oder pro Start) in den nachfolgend aufgeführten Beträgen je Lärmkategorie:

LÄRMKATEGORIE	Grundentgelt Lärm je Flugereignis
Kategorie 1	4,45 €
Kategorie 2	18,25 €
Kategorie 3	34,90 €
Kategorie 4	53,90 €
Kategorie 5	62,90 €
Kategorie 6	65,20 €
Kategorie 7	155,80 €
Kategorie 8	278,40 €
Kategorie 9	351,80 €
Kategorie 10	2.369,80 €
Kategorie 11	6.570,30 €

3.5. Nachtzuschlag

Die Abrechnung der Zuschläge für die Nachtzeiten erfolgt gemäß Teil A, Ziffer 3.2 b-d) pro Flugereignis (pro Landung und/oder Start) entsprechend dem jeweiligen Zeitfenster:

LÄRMKATEGORIE	Zuschlag je Flugereignis		
	Nacht I: 22:00 Uhr – 23:59 Uhr Ortszeit	Nacht II: 00:00 Uhr – 04:59 Uhr Ortszeit	Nacht III: 05:00 Uhr – 05:59 Uhr Ortszeit
Kategorie 1	15,80 €	22,20 €	15,80 €
Kategorie 2	27,38 €	41,06 €	27,38 €
Kategorie 3	52,35 €	78,53 €	52,35 €
Kategorie 4	80,85 €	121,28 €	80,85 €
Kategorie 5	94,35 €	141,53 €	94,35 €
Kategorie 6	97,80 €	146,70 €	97,80 €
Kategorie 7	233,70 €	350,55 €	233,70 €
Kategorie 8	417,60 €	626,40 €	417,60 €
Kategorie 9	527,70 €	791,55 €	527,70 €
Kategorie 10	3.554,70 €	5.332,05 €	3.554,70 €
Kategorie 11	9.855,45 €	14.783,18 €	9.855,45 €

Luftfahrzeuge mit einem Höchstabfluggewicht unter 2.000 kg MTOM zahlen pro Bewegung zwischen 22.00 Uhr und 05.59 Uhr Ortszeit den jeweils gültigen Nachtzuschlag der Lärmkategorie 1.

4. EMISSIONSABHÄNGIGES LANDEENTGELT

Gemäß Teil A, Ziffer 1.1. ist für Luftfahrzeuge über 2.000 kg zusätzlich ein emissionsabhängiges Landeentgelt zu entrichten. Dies gilt auch bei einer Landung mit einer Bodenberührung und unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeugs.

Das emissionsbezogene Landeentgelt beträgt 3,00 € je ausgestoßenem Kilogramm Stickoxidäquivalent (= Emissionswert) im standardisierten Lande- und Startvorgang („**L**anding and **T**ake-**O**ff-Zyklus“, LTO) eines Luftfahrzeugs. Die Abrechnung erfolgt pro Landung.

Die notwendigen Angaben zu Luftfahrzeug- und Triebwerkstypen werden anhand einer anerkannten Flottendatenbank ermittelt.
Die Ermittlung des Emissionswertes erfolgt unter Anwendung der ERLIG-Formel[1] auf der Grundlage zertifizierter Stickoxid- (NO_x) und Kohlenwasserstoff- (HC) -Emissionen pro Triebwerk im LTO-Zyklus gemäß Vorschrift ICAO Annex 16, Volume II.

Das Emissionsentgelt beträgt immer mindestens 3,00 € pro Landung im standardisierten Lande- und Startvorgang („Landing and Take-Off-Zyklus“, LTO) für jedes Luftfahrzeug.

Berechnungsformel:

$NO_{x,\ Luftfahrzeug}$ [kg] = (Anzahl Triebwerke x Σ_{Mode} Zeit [s] x Treibstoffverbrauch [kg/s] x Emissionsfaktor [g/kg]) / 1000

Sofern die Triebwerksemissionen für HC pro LTO-Zyklus den Zertifizierungswert von 19,6 g/kN überschreiten, wird der entsprechende NOx -Wert des Luftfahrzeugs mit einem Faktor a multipliziert:

a = 1; wenn Dp_{HC}/F_{oo} <= 19,6 g/kN
a = (Dp_{HC}/F_{oo}) / 19,6 g/kN ; wenn Dp_{HC}/F_{oo} > 19,6 g/kN mit amax = 4.

Stickoxidäquivalent (Emissionswert) des Luftfahrzeugs = a x NO_x des Luftfahrzeugs.
Der Emissionswert wird bis zur dritten Dezimale berücksichtigt.

Grundlage für die Ermittlung der Emissionswerte sind die ICAO-Datenbank für Turbofan- und Jet-Triebwerke[2] und die Datenbank der FOI Swedish Defence Research Agency für Turboprop-Triebwerke[3]. Sollten in diesen Emissionsdatenbanken für einen Triebwerkstypen keine oder abweichende Einträge vorhanden sein, so wird unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien der höchste verzeichnete Emissionswert angesetzt.

Wenn für ein Luftfahrzeug keine oder widersprüchliche Triebwerksinformationen vorliegen, wird der höchste bekannte Emissionswert dieses Fluggeräts zugrunde gelegt.
Sofern ein Triebwerk in keiner der verfügbaren Emissionsdatenbanken enthalten ist und auch kein Standardtriebwerk angesetzt werden kann, wird das Triebwerk anhand der Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) vom 28. Februar 2005 bewertet.

Der Einsatz eines Triebwerktyps mit niedrigeren Emissionswerten (zum Beispiel durch unterschiedliche UID Nummern oder „re-rated“ gekennzeichneten Version eines Triebwerks) ist dem Flughafenunternehmer durch Vorlage des Airplane Flight Manuals (AFM) in Verbindung mit dem entsprechenden ICAO-Zertifikat oder dem Herstellernachweis nachzuweisen. Solange dies nicht nachgewiesen ist, legt der Flughafenunternehmer der Entgeltberechnung jeweils den höchsten Emissionswert zugrunde, der für den Luftfahrzeug- bzw. Triebwerkstyp bekannt ist.

Jede Erhöhung oder Reduzierung der Emissionswerte des Luftfahrzeugs gemäß AFM, ICAO-Zertifikat oder Herstellernachweis ist dem Flughafenunternehmer unverzüglich mitzuteilen.

[1] ERLIG=Emission Related Landing Charges Investigation Group, ECAC
[2] ICAO Aircraft Engine Emission Database (http://www.caa.co.uk/default.aspx?catid=702&pagetype=90)
[3] FOI Swedish Defence Research Agency Database (http://www.foi.se/FOI/templates/Page___4618.aspx)

Für Bewegungen, für die nachträglich erhöhte Emissionswerte festgestellt werden, können Entgelte nachberechnet werden; verminderte Werte werden unverzüglich berücksichtigt, sobald sie nachgewiesen und überprüft werden konnten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

5. PASSAGIERENTGELTE

5.1. Allgemeines

Gemäß Teil A, Ziffer 1.1. ist ein Passagierentgelt zu entrichten. Das Passagierentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93),für zivile Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) sowie Regierungsflüge (Verkehrsart 73) nach der Zahl der bei dem Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.

5.2. Bemessungsgrundlage

Das Passagierentgelt beträgt

- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem innerhalb der EU sowie innerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

  11,28 € je Passagier an Bord bei Start

- sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeugs auf einem außerhalb der EU sowie außerhalb durch internationale Verträge mit EU Mitgliedsstaaten im Luftverkehr gleichgestellten Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelegenen Flugplatz erfolgt

  12,21 € je Passagier an Bord bei Start

5.3. Ausnahmeregelung

Bei der Anzahl, der bei dem Start des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste, werden Kinder unter zwei Jahren ohne Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz nicht einbezogen.

6. SICHERHEITSENTGELTE

6.1. Allgemeines

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung der gemäß Luftsicherheitsgesetz (§ 8 Luft-SiG) sowie der erlassenen EG-Verordnungen für die Sicherheit in der zivilen Luftfahrt anfallenden Kosten.

Den jährlichen Aufwendungen für Sicherheitsleistungen werden nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die jährlichen Einnahmen aus den Sicherheitsleistungen gegenübergestellt. Die sich ergebenden positiven und negativen Abweichungen werden im Folgejahr bei der Festsetzung des Sicherheitsentgelts berücksichtigt.

Das Sicherheitsentgelt wird jährlich anhand der voraussichtlichen Ausgaben sowie der prognostizierten Einsteiger unter Berücksichtigung der vorgenannten Abweichungen neu festgesetzt.

6.2. Bemessungsgrundlage

Gemäß Teil A, Ziffer 1.1. ist ein Sicherheitsentgelt vor dem Start zu entrichten. Das Sicherheitsentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr (Verkehrsart 91, 92, 93), für zivile

Truppencharter (Verkehrsart 35) und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) nach der Zahl der bei dem Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste und beträgt

2,02 € je Passagier an Bord bei Start

und bei NUR-Fracht- und NUR-Postflügen je angefangene Verkehrseinheit (je angefangene 100 kg bei Ankunft und Abflug) sowie bei beigeladener Luftfracht

0,95 € je angefangene 100 kg Luftfracht bei Ankunft und Abflug

7. ENTGELTE FÜR LUFTSCHIFFE UND BALLONE

7.1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flughafens mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt sowie ein Landeentgelt zu entrichten. Für die Benutzung des Flughafens mit Ballonen ist nur ein Startentgelt zu entrichten.

7.2. Entgelt Luftschiffe

a) Das Ankermastentgelt wird für die Errichtung eines Ankermastes erhoben und beträgt je angefangene 24 Stunden:

- für Luftschiffe bis 49,99 m Gesamtlänge **105,00 €**
- für Luftschiffe ab 50,00 m bis 59,99 m Gesamtlänge **130,00 €**
- für Luftschiffe ab 60,00 m Gesamtlänge **155,00 €**

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

b) Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftschiffes bemessene Teil des Landeentgeltes beträgt **8,00 € je angefangene 1.000 kg** des Höchstabfluggewichtes (MTOM).

7.3. Entgelt Ballone

Für den Start eines Ballons werden **45,00 €** berechnet.

8. ABSTELLENTGELTE

8.1. Allgemeines

Gemäß Teil A, Ziffer 1.1. ist ein Abstellentgelt zu entrichten.

8.2. Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach dem zugelassenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeugs bemessen.

Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangene 24 Stunden und jede angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes (MTOM):

2,20 €

Es beträgt mindestens je angefangene 24 Stunden: **4,85 €**

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens drei Stunden zwischen der Landung und dem Start des Luftfahrzeugs wird kein Abstellentgelt erhoben.

9. ENTGELTE ZUR FINANZIERUNG DES GESETZLICHEN SCHALLSCHUTZPROGRAMMS

9.1. Allgemeines

Gemäß Teil A, Ziffer 1.1. ist zusätzlich ein Schallschutzentgelt zu entrichten.

Das Schallschutzentgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr (Teil A, Ziffer 1.6.) wie folgt:

a) nach der Zahl der bei dem Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste bei Passagierflügen

oder

b) je VE bei An- und Abflug pro angefangene 100 kg Luftfracht oder Luftpost bei NUR-Fracht- und NUR-Postflüge

oder

c) Pauschale für Militärflüge der Verkehrsarten 91, 92, 93

9.2. Bemessungsgrundlage

Aufgrund des derzeit geringen Abrufs der Schallschutzentgelte bleibt das Entgelt temporär auf 0,00 € abgesenkt.

a) Passagierflüge
- pro Passagier an Bord bei Abflug **0,00 €**

b) Luftfracht oder Luftpost bei Nur-Fracht-Flügen/Nur-Postflügen
- je VE (pro angefangene 100 kg an Bord bei Start- und Landung) **0,00 €**

c) Militärflüge der Verkehrsarten 91, 92, 93
- Pauschale je Start **0,00 €**

10. FÖRDERUNG VON NEUSTRECKEN

10.1. Allgemeines

Für das Landen, Starten und Abstellen von Luftfahrzeugen sowie für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Flüge ab dem Flughafen Hannover-Langenhagen eine Sonderregelung vereinbart werden, sofern die Flüge im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Strecken stehen und dadurch langfristig und nachhaltig das Verbindungsangebot nach und von Hannover verbessert wird.

10.2. Bedingungen

Anspruch auf Neustreckenförderung besteht nur für

- ab dem Flughafen Hannover-Langenhagen bediente Neustrecken
- Neustrecken, die zwei Jahre vor der Neuaufnahme nicht beflogen worden sind (zugrunde gelegt wird der City Code)
- Neustrecken, die mindestens einmal wöchentlich und über den Zeitraum von mindestens einer gesamten Flugplanperiode (mindestens 20 Wochen ununterbrochen) bedient werden

10.3. Förderhöhe

Der Flughafenunternehmer gewährt dem Luftfahrzeughalter bzw. der Fluggesellschaft auf Antrag nachfolgende Rückerstattung auf die Landeentgelte, lärmabhängige Landeentgelte, Passagier- und Abstellentgelte:

- Jahr 1 nach Streckenaufnahme: **60 %**
- Jahr 2 nach Streckenaufnahme: **40 %**
- Jahr 3 nach Streckenaufnahme: **20 %**

Die Förderung von Neustrecken ist auf einen Zeitraum von 3 Jahren befristet.

10.4. Durchführung

Nach Aufnahme der neuen Flugstrecke erfolgt eine Rückerstattung auf die genannten Entgelte jeweils nach Ablauf von 12 Monaten, wenn die Anforderungskriterien während der vorangegangenen 12 Monate erfüllt wurden.

Anspruchsberechtigter ist jeder Luftfahrzeughalter bzw. jede Fluggesellschaft, welche als Operating-Carrier neue Flugverbindungen aufbaut.

Zwischen dem Flughafenunternehmer und dem Luftfahrzeughalter bzw. der Fluggesellschaft ist eine schriftliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Sonderregelung abzuschließen. Der bestehende Anspruch auf Förderung auf neuen Flugstrecken wird in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der jeweiligen Airline und dem Flughafen festgelegt. Der Luftfahrzeughalter bzw. die Fluggesellschaft hat dem Flughafenunternehmer die Anspruchsberechtigung hierzu in geeigneter Form nachzuweisen. Die Förderung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Kapazitätsengpässe sowie die missbräuchliche Ausnutzung der Förderregelung.

TEIL B
Entgelte für Zentrale Infrastruktureinrichtungen

hannover airport

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1. Zahlungspflicht

Die Luftfahrzeughalter haben vor dem Start ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen für die folgenden Entgelte ein Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

- Nutzungsentgelte für Verwaltung und Betrieb der Zentralen Infrastruktureinrichtungen
- Check-In Schalter
- Vorabend Check-In Schalter
- PRM Entgelt
- Cute-Entgelt
- Flugzeugenteisung

1.2. Schuldnerregelung

Schuldner der unter Teil B, Ziffer 1.1 zahlungspflichtig aufgeführten Entgelte sind:

a) die Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird

b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing)

c) der Luftfahrzeughalter

d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein

Soweit Luftverkehrsgesellschaften und natürliche oder juristische Personen Schuldner der Entgelte nach Buchstaben a, b, c und d sind, haften sie als Gesamtschuldner.

Der Flughafenunternehmer ist jederzeit berechtigt, für entstandene oder zukünftige Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen, eine angemessene Sicherheit nach seiner Wahl durch Hinterlegung einer unverzinslichen Geldsumme, durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder in sonstiger Weise zu verlangen.

1.3. Zahlungszeitpunkt

Alle unter Teil B, Ziffer 1.1. genannten Entgelte sind vor dem Start in Euro (€) zu entrichten; in besonderen Fällen können die Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Eine vorherige Vereinbarung, die eine von der Barzahlung abweichende Zahlungsweise beinhaltet, setzt eine separate Zahlungsvereinbarung voraus, die so zu gestalten ist, dass dem Flughafenunternehmer gegenüber der Barzahlung kein Nachteil entsteht (Ausfallrisiko und Zinsverlust). Dies wird erreicht durch Vorauszahlungen und/oder die Hergabe eines Deposits, Garantieurkunde, Bankbürgschaft etc. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung am Anfang eines jeden Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat. Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt kosten- und spesenfrei auf eines der Konten der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH zahlbar. Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH behält sich vor, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen nach der Regelung der §§ 247, 288 BGB zu verlangen.

Die Befugnis des Entgeltschuldners zur Aufrechnung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

1.4. Umsatzsteuer

Alle unter Teil B, Ziffer 1.1. genannten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.
PRM-Entgelt (Teil B, Ziffer 6.) fällt als selbständige sonstige Leistung nicht unter den **Befreiungstatbestand** der Vorumsätze für die internationale Luftfahrt im Sinne von § 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 UStG.

Zur Gewährleistung einer umsatzsteuerfreien Fakturierung von Verkehrsentgelten an Unternehmer, die überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben (sog. Steuerfreiheit für Vorumsätze in der Luftfahrt nach Art. 148 EWG-RL-2006/112), ist die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH verpflichtet, das Vorliegen der Unternehmereigenschaft des jeweiligen Leistungsempfängers explizit abzufragen und zu dokumentieren.

Unternehmer mit Sitz und/oder Betriebsstätte innerhalb der EU müssen ihre Unternehmereigenschaft durch die vorherige Angabe einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.) bei der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH schriftlich anzeigen.

Alle übrigen Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der EU ansässig sind und dort auch keine Betriebsstätte betreiben, haben die Unternehmereigenschaft durch eine gleichwertige Unternehmer-Bescheinigung einer Behörde des Drittlandes (z.B. einen Handels- oder Gewerberegisterauszug) anzuzeigen.

Da diese Steuerfreiheit ausdrücklich auf Leistungen für den unmittelbaren Bedarf von o.g. Luftverkehrsgesellschaften beschränkt ist und nicht auf vorgeschaltete Handelsstufen anwendbar ist, ist grundsätzlich auch das Air Operator Certificate (AOC) einzureichen.

Die Dokumente sind zu senden:

per Telefax: +49 (0)511 977-1118 oder
per E-Mail: verkehrsabrechnung@hannover-airport.de

1.5. Haftung

Der Flughafen haftet nicht für Schäden, die die Fluggesellschaft erleidet, oder für gegen die Fluggesellschaft erhobene Schadenersatzforderung, die im Zusammenhang mit den von dem Flughafen zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadensersatzforderungen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Flughafens, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Ein Haftungsausschluss besteht gleichfalls nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die im Zusammenhang mit den vom Flughafen zu erbringenden Leistungen durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Flughafens, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Im Einzelfall geht die Haftung des Flughafens nicht weiter als die der Fluggesellschaft gegenüber ihren anderen Vertragspartnern.

Die Fluggesellschaft stellt den Flughafen frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von dem Flughafen übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Flughafens, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet oder die Ansprüche betreffen eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf Grund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Flughafens, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen.

Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht erfüllen kann.

1.6. Gerichtsstand

Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hannover.

2. ENTGELTE FÜR ZENTRALE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN

2.1. Leistungsumfang

Anlagen und Leistungen der Zentralen Infrastruktur zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten sind gemäß § 6 der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) in der jeweils gültigen Flughafenbenutzungsordnung für den Hannover Airport festgelegt.

Der Leistungsumfang für Zentrale Infrastruktureinrichtungen gemäß IATA AHM 810 Version Januar 2013 ist:

2.2.7 (a) (Der Beginn der Gepäckabförderung am Check-In Schalter wird durch die Airline bzw. deren Auftragsbevollmächtigten eingeleitet.), 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3 (nur Vorhaltung der Waage), 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7, 3.1.8, 3.4.1 (2), 3.6.1 (3)

2.2. Bemessungsgrundlage

Die Fluggesellschaften haben für die Vorhaltung, die Benutzung und den Betrieb der Zentralen Infrastruktureinrichtungen bei jedem Umkehrflug ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen ein Entgelt (Nutzungsentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird bei Passagierflugzeugen anhand des Flugzeugtyps (LFZ-Typenbezeichnung nach IATA) und bei Fracht-/Postflugzeugen nach dem MTOM des Luftfahrzeugs bemessen. Bis zur Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird das höchste bekannte MTOM des Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

2.2.1 Nutzungsentgelt für Passagierflugzeuge in den Terminals A-D pro Flug (Start und Landung)

IATA	Entgelt	IATA	Entgelt	IATA	Entgelt
312/313	910,70 €	734	739,30 €	E70/E75	391,10 €
318	514,30 €	735	514,30 €	E90	443,60 €
319	621,40 €	736	498,20 €	E95	471,40 €
320/32A	696,50 €	73G/73W	557,10 €	EM2	166,10 €
321	792,80 €	738/73H	739,30 €	ER3	198,20 €
330	1.098,20 €	739	600,00 €	ER4	257,10 €
332	1.296,40 €	744	1.500,00 €	F50	257,10 €
333	1.050,00 €	752	728,60 €	F70	241,00 €
343	932,10 €	753	926,80 €	100	439,30 €
345	857,10 €	762	857,10 €	FRJ	176,80 €
346	1.071,40 €	763	953,60 €	H53	176,80 €
350	1.017,90 €	772	1.017,90 €	L10	928,90 €
A4M	471,10 €	77W	1.339,30 €	LOH	316,10 €
AN148	396,40 €	788	899,90 €	M82	653,50 €
AN6	208,90 €	C7A	621,40 €	M83	696,50 €
AR1	433,90 €	CR1/CR2	257,10 €	M87	529,30 €
AR8	423,20 €	CR7	353,50 €	S20	257,10 €
AT5	257,10 €	CR9	391,10 €	SF3	182,20 €
AT7	364,20 €	CS1	498,20 €	SW3	120,00 €

	142/143	439,30 €	CS3	621,40 €	SWM	120,00 €
	717	455,30 €	D38	176,80 €	SU9	439,30 €
	733	557,10 €	DH4	396,40 €	TA1	391,10 €
	B738max	762,60 €				

Das Mindestentgelt für Passagierflugzeuge beträgt je Start und Landung: **120,00 €.**

2.2.2 Nutzungsentgelt für Fracht- und Postflüge

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
010	Gruppe 1 Flugzeuge bis zu 25 t MTOM	je Vorgang	86,70 €
011	Gruppe 2 Flugzeuge bis zu 50 t MTOM	je Vorgang	115,40 €
012	Gruppe 3 Flugzeuge bis zu 100 t MTOM	je Vorgang	149,45 €
013	Gruppe 4 Flugzeuge über 100 t MTOM	je Vorgang	184,45 €

2.2.3 Sonderbedingungen und Zuschläge

- Die unter Teil B, Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 genannten Nutzungsentgelte gelten für die Abfertigung eines Passagier-, Fracht- oder Postflugzeuges mit einer Bodenzeit von 90 Minuten bzw. 180 Minuten. Beträgt die Bodenzeit (on-block/off-block) mehr als 180 Minuten bei Großraumflugzeugen (A300, A310, A330, A340, A380, AN22, AN4R, B747, B767, B772, B777, B787, C5, DC10, IL86, L101, MD11) und mehr als 90 Minuten bei allen anderen Passagier-, Fracht- oder Postflugzeugen, wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf die vorgenannten Nutzungsentgelte erhoben.

- Für die Abfertigung von außerplanmäßigen Flugereignissen im Rahmen der zentralen Infrastruktur, bei denen der Hannover Airport als Ausweichflughafen genutzt wird, (Verkehrsart 12), wird ein Zuschlag von 50 Prozent auf das Entgelt gemäß Teil B, Ziffer 2.2.1 und 2.2.2 erhoben.

- Bei gekoppelten Passagier- und Postflügen erfolgt die Abrechnung der Zentralen Infrastruktur anhand des jeweiligen Landeereignisses.

- Für Passagierflugzeuge, die den Flughafen für eine technische Landung anfliegen (Tankstopps bzw. Wartung), und die von der zentralen Infrastruktur nur die Abfertigungsposition nutzen, wird das Entgelt für Fracht- und Postflugzeuge gemäß Teil B, Ziffer 2.2.2 erhoben.

- Im nicht-gewerblichen Verkehr, im Werk- und im Taxiverkehr, bei Rundflügen sowie bei Gesundheits- und Krankentransportflügen mit einem Luftfahrzeug über 5,7 t MTOM bis zu 50 t MTOM wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20 Prozent der unter Teil B, Ziffer 2.2.2 genannten Entgelte erhoben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfertigung (Passagier- und/oder Rampabfertigung) nicht über das Terminal A, B, C oder D erfolgt.

- Bei Flugzeugtypen mit einem MTOM von mehr als 50 t, die nicht die Infrastruktur der Terminals A-D für eine Passagier- und/oder Rampabfertigung nutzen, werden die Entgelte gemäß Teil B, Ziffer 2.2.2 zu 100 Prozent berechnet.

- Für Luftfahrzeuge mit einem zulässigen MTOM von bis zu 5,7 t reduziert sich das Entgelt auf 4,90 € je Vorgang.

2.3. Extraleistungen Zentrale Infrastruktur

2.3.1 Die Gepäcksortierung gemäß IATA SGHA Version 2013, Ziffer 3.1.2 (a/b) ist nur bis zu einer Separierung (einfach) nach Vorgabe der Airline im Entgelt gemäß der unter Teil B, Ziffer 2.2.1 genannten Entgelte enthalten. Jede weitere Gepäckseparierung wird zusätzlich als Sonderleistung (Kennziffer 015) abgerechnet.

2.3.2 Sofern Gepäckstücke an der Boardingposition abgeholt werden müssen, wird dieses als Sonderleistung (Kennziffer 016) abgerechnet (IATA AHM 810 Version 2013, Ziffer 2.2.7(d)).

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
015	Zusätzliche Gepäcksortierung gemäß Ziffer 2.3.1	je Vorgang	25,00 €
016	Abholung der Gepäckstücke gemäß Ziffer 2.3.2	je Gepäckstück	2,00 €
017	Gepäckabfertigung bei annullierten Flügen nach Check-In Beginn inkl. Gepäckrückgabe	je Abfertigung/ Flugnummer	70,00 €
018	Erstellen von Baggage Tags bei manueller Abfertigung	je Vorgang	12,50 €
022	Transport von Rush Gepäck im öffentlichen Bereich des Terminals mit bis zu 30 Gepäckstücken inkl.	je Vorgang	29,50 €
023	Zusätzlich zur Kennziffer 022 ab dem 31. Gepäckstück	je Gepäckstück	1,00 €
027	Baggage Tracking (Outbound) Leistungserbringung bis zur Gepäckübergabe (BVD)	je Einsteiger	0,21 €

Der Abruf der Kennziffer 015, 016, 017, 018, 022, 023 und 027 ist abhängig von einer gesonderten Anforderung der Fluggesellschaft und wird von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH erbracht, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen.

3. CHECK-IN SCHALTER

3.1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang Check-In Schalter (Bereitstellung ohne Personal) ist in der Flughafenbenutzungsordnung des Hannover Airport beschrieben. Die Check-In Schalter werden den Luftverkehrsgesellschaften für deren Abfertigung entsprechend den vom Flughafenunternehmer festgelegten Belegungszeiten entgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Überziehung der festgelegten Belegungszeiten wird nach Aufwand zusätzlich abgerechnet.

3.2. Bemessungsgrundlage

Das Benutzungsentgelt für Check-In Schalter beträgt:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
120	Gruppe I Flugzeuge bis zu 55 Sitzen	je Vorgang	15,00 €
121	Gruppe II Flugzeuge mit 56 - 130 Sitzen	je Vorgang	25,00 €
122	Gruppe III Flugzeuge mit 131 - 229 Sitzen	je Vorgang	42,00 €
123	Gruppe IV Flugzeuge mit 230 - 400 Sitzen	je Vorgang	50,00 €
124	Gruppe V Flugzeuge mit über 400 Sitzen	je Vorgang	60,00 €

3.3. Sonderleistung Check-In

Sonderleistung Check-In Schalter für nicht flugbezogene Ereignisse:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
179	Ganztägige Anmietung Check-In-Schalter für sonstige Zwecke	pro Schalter und Tag	504,00 €

4. VORABEND CHECK-IN SCHALTER

4.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang Vorabend Check-In einschließlich Gepäckdienst beinhaltet:

- Bereitstellung von Personal für die Gepäckannahme im Gepäcksortierraum
- Zwischenlagerung des Gepäcks im Gepäcksortierraum
- zusätzliche Nutzung der Check-In Schalter für den Vorabend Check-In

Der Check-in Schalter wird den Luftverkehrsgesellschaften nur auf schriftliche Anforderung für deren Tätigkeiten beim Vorabend Check-In entsprechend der vom Flughafenunternehmer festgelegten Belegungszeiten entgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Überziehung der festgelegten Belegungszeiten wird nach Aufwand zusätzlich abgerechnet.

4.2 Bemessungsgrundlage

Das Benutzungsentgelt für den Vorabend Check-In beträgt:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
131	Gruppe I Flugzeuge bis zu 55 Sitzen	je Vorgang (Flugnummer)	30,00 €
132	Gruppe II Flugzeuge mit 56 - 130 Sitzen	je Vorgang (Flugnummer)	40,00 €
133	Gruppe III Flugzeuge mit 131 - 229 Sitzen	je Vorgang (Flugnummer)	55,00 €
134	Gruppe IV Flugzeuge mit 230 - 400 Sitzen	je Vorgang (Flugnummer)	65,00 €
135	Gruppe V Flugzeuge mit über 400 Sitzen	je Vorgang (Flugnummer)	75,00 €

5. CUTE-ENTGELT

5.1 Leistungsumfang

Die Leistungen im Rahmen des Cute-Entgelts beinhalten:

- die Hardwarekomponenten
- das Netzwerk inklusive Leitungskosten und Maintenance
- das Verbrauchsmaterial
- die Software

5.2 Bemessungsgrundlage

Das Cute-Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr, zivile Truppencharter und Werkverkehr* nach der Zahl der bei dem Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste. Das Cute-Entgelt beträgt:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
025	Cute-Entgelt	je Passagier an Bord bei Start	0,20 €

* Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften.

6. PRM-ENTGELT

6.1 Leistungsumfang gemäß EU-Verordnung Nr. 1107/2006 (PRM)

Zur Finanzierung des PRM Services (IATA AHM 810 Version 2013: 2.1.3 (a)(2)) hat die Fluggesellschaft ein passagierbezogenes PRM-Entgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen Personen, deren Mobilität bei der Benutzung der Beförderungsmittel

- wegen einer körperlichen (dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung
- einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung eines Sinnesorgans
- wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters

eingeschränkt ist und insofern angemessene Unterstützung erfordert.

Die Dienstleistung PRM sowie die Schulung der Mitarbeiter orientieren sich an den Anhängen K und N des ECAC Dokuments 30. Die Qualitätsstandards sind im Internet auf der Homepage des Hannover Airports veröffentlicht (http://www.hannover-airport.de/fluggaeste-besucher/service-infos/barrierefreies-reisen/qualitaetsstandards/).

6.2 Bemessungsgrundlage

Das PRM-Entgelt bemisst sich im gewerblichen Luftverkehr, Militärverkehr, zivile Truppencharter und Werkverkehr* nach der Zahl der bei dem Start an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste.
Das PRM-Entgelt beträgt:

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
026	PRM-Entgelt	je Passagier an Bord bei Start	0,56 €

* Werkverkehrsflüge sind Flüge, die der Beförderung von Personen und Gütern im eigenen Geschäftsinteresse dienen und nicht im Auftrag Dritter gegen Bezahlung durchgeführt werden. Zum Werkverkehr gehören u.a. Geschäftsflüge der Industrie- und Handelsunternehmen mit eigenen oder unentgeltlich überlassenen fremden Luftfahrzeugen sowie Flüge der Luftverkehrsgesellschaften.

7. FLUGZEUGENTEISUNG

7.1 Anmeldung eines Enteisungsvorgangs

Die Anmeldung eines Enteisungsvorganges ist rechtzeitig (mit einem Vorlauf von 30 Minuten vor der OFB/CTOT) beim Icehouse unter der Rufnummer **+49 (0)511 977-1415**, jedoch spätestens mit dem Einholen der Anlassfreigabe für die Triebwerke auf der VHF-Frequenz 121,95 MHz der DFS zu tätigen.
Weitere Informationen zu dem Flugzeug-Enteisungsplan erhalten Sie auf der Homepage des Hannover Airports (www.hannover-airport.de/deicing.html).
Bitte halten Sie bei der Anmeldung folgende Daten bereit:

- Flugnummer
- geplante off-block-Zeit (OFB)
- Slot und den
- Namen des Bestellenden

7.2 Leistungsumfang

Flugzeugenteisungsleistungen gemäß IATA AHM 810 Version Januar 2013: 3.16.4, 3.16.5, 3.16.6, 3.16.7, 3.16.8, 3.16.9

7.3 Definition der Flugzeugkategorien (LFZ-Typenbezeichnung nach ICAO)

FLUGZEUGKATEGORIE	Typenbezeichnung
Kategorie 1	BA 31, E120, D228, SF34, SH36, BE3B, BE40, C500-C650 und vergleichbare Größen
Kategorie 2	E145, DH8D, SB20, ATR42, ATR72, F50, CRJ1-7, D328, F2TH, C680 und vergleichbare Größen
Kategorie 3	A318, A319, A320, A321, B732 - B738, C130, CR9, CS100, CS300, E170, E190, E195, F100, MD80 (all types), MD90, RJ70, RJ1H, SU95
Kategorie 4	A300, A310, A400M, B739, B752, B753, B762, B763, C17, DC10, DC103, IL76, T204
Kategorie 5	A330, A340, A345, A350, AN124, B742, B744, B764, B772, B773, B787, IL96, MD11

7.4 Bemessungsgrundlage

KENNZIFFER	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
030	Kategorie 1	je Vorgang	365,15 €
031	Kategorie 2	je Vorgang	533,70 €
032	Kategorie 3	je Vorgang	758,40 €
033	Kategorie 4	je Vorgang	1.095,40 €
034	Kategorie 5	je Vorgang	1.432,50 €
035	Heißwasser	je Liter	0,15 €
036	Enteisungsflüssigkeit Typ I	je Liter	4,00 €
037	Enteisungsflüssigkeit Typ IV	je Liter	3,70 €

7.5 Abrechnungsverfahren

Die o. g. Entgelte gelten ausschließlich für Kreditkunden des Flughafens. Bei Barzahlung des Enteisungsvorganges wird eine Pauschale abgerechnet. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt hierbei nicht.

8 FÖRDERUNG VON NEUSTRECKEN

8.1 Allgemeines

Für die Benutzung von Fluggasteinrichtungen kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flughafenunternehmer vor Beginn der Flüge ab dem Hannover Airport eine Sonderregelung vereinbart werden, sofern die Flüge im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Strecken stehen und dadurch langfristig und nachhaltig das Verbindungsangebot nach und von Hannover verbessert wird.

8.2 Bedingungen

Anspruch auf Neustreckenförderung besteht nur für

- ab dem Hannover Airport bediente Neustrecken
- Neustrecken, die zwei Jahre vor der Neuaufnahme nicht beflogen worden sind (zugrunde gelegt wird der City Code)
- Neustrecken, die mindestens einmal wöchentlich und über den Zeitraum von mindestens einer gesamten Flugplanperiode (mindestens 20 Wochen ununterbrochen) bedient werden

8.3 Förderhöhe

Der Flughafenunternehmer gewährt dem Luftfahrzeughalter bzw. der Fluggesellschaft auf Antrag nachfolgende Rückerstattung auf die Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktur gemäß Ziffer 2.2.

Jahr 1 nach Streckenaufnahme: 60 %

Jahr 2 nach Streckenaufnahme: 40 %

Jahr 3 nach Streckenaufnahme: 20 %

Die Förderung von Neustrecken ist auf einen Zeitraum von 3 Jahren befristet.

8.4 Durchführung

Nach Aufnahme der neuen Flugstrecke erfolgt eine Rückerstattung auf die genannten Entgelte jeweils nach Ablauf von 12 Monaten, wenn die Anforderungskriterien während der vorangegangenen 12 Monate erfüllt wurden.

Anspruchsberechtigt ist jeder Luftfahrzeughalter bzw. jede Fluggesellschaft, welche als Operating-Carrier neue Flugverbindungen aufbaut.

Zwischen dem Flughafenunternehmer und dem Luftfahrzeughalter bzw. der Fluggesellschaft ist eine schriftliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Sonderregelung abzuschließen. Der bestehende Anspruch auf Förderung auf neuen Flugstrecken wird in beiderseitigem Einvernehmen zwischen der jeweiligen Airline und dem Flughafen festgelegt. Der Luftfahrzeughalter bzw. die Fluggesellschaft hat dem Flughafenunternehmer die Anspruchsberechtigung hierzu in geeigneter Form nachzuweisen. Die Förderung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Kapazitätsengpässe sowie die missbräuchliche Ausnutzung der Förderregelung.

TEIL C
Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post nach dem örtlichen Verfahren

hannover airport

MELDEVERFAHREN FÜR PASSAGIERE, FRACHT UND POST NACH DEM ÖRTLICHEN VERFAHREN

Zu melden sind bei Landung und Start an Bord befindliche

a) Passagiere

Ausgenommen sind die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung und Kinder bis zu zwei Jahren, die keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen. Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute-Passagiere (LMC) beinhalten.

b) Fracht und Post

Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen, die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft (Joint-Venture-Operation) oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst (Dienst- und Servicefracht/-post) transportiert werden. Die Gewichte der Ladehilfsmittel (ULD) wie zum Beispiel Container, Paletten, Iglus, Netze und anderes zählen nicht zum Fracht-, beziehungsweise Postgewicht. Die Mengen sind in Kilogramm (kg) zu melden.

Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Meldung an die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH und wird in Papierform nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt. Anstelle dieses Formulars wird zur gemeinsamen Erstellung des Flugberichts für die amtliche Statistik und die Meldung für den Flughafen das EDV-gestützte System FLIRT*HAJ zur elektronischen Datenerfassung und -übermittlung eingesetzt. Das Programm wird den auf dem Flughafen tätigen Luftverkehrsgesellschaften oder Handlings-Agenten von der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Im nicht-gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr sowie im Taxiverkehr ist das Formular „Landemeldung“ auszufüllen, das am Servicetresen im GAT 1 zur Verfügung gestellt wird.

Die Bereitstellung und Weitergabe der für die Aufbereitung der amtlichen Flugberichte und den Meldungen erforderlichen Inbound- und Outbound-Messages an den Flughafenbetreiber muss von der Luftverkehrsgesellschaft gewährleistet werden. Generell handelt es sich um Messages wie zum Beispiel Load Data Message (LDM), Passenger Transfer Message (PTM), Movement (MVT), Inbound Connection List (ICL), Container Palett Message (CPM), Statistical Load Summary (SLS) und andere. In den Messages für die Transfer Passagiere (PTM) müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein. Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an die Flughafenbetreiber weitergegeben.

Die Erhebung und Weitergabe der Daten des amtlichen Flugberichts an das Statistische Bundesamt ist durch das Gesetz über die Luftfahrtstatistik geregelt. Die Meldung ist spätestens am Tag nach der Landung beziehungsweise dem Start an den Flughafenbetreiber zu übermitteln. Falls die Meldung nicht bei der Flughafenbetreibergesellschaft vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafenentgelte die maximal möglichen Beladememengen zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt drei Monate nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Handlings-Agenten beziehungsweise mit der Verkehrsabrechnung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH in Verbindung (E-Mail: verkehrsabrechnung@hannover-airport.de).